



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

**Frage Nummer 26
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Anna
Schwamber-
ger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Test- bzw. Maskenverweigererinnen bzw. -verweigerer unter den Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum vergangenen Schuljahr verändert hat, was sie gegen das Bilden von Parallelstrukturen durch Querdenkerschulen oder ähnliche Betreuungsangebote unternimmt (bitte konkret erläutern) und wie will die Staatsregierung zukünftig bei einer Impfquote über 80 Prozent unter den Schülerinnen und Schülern mit Test- und Maskenverweigererinnen bzw. -verweigerern verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhebt während der Coronapandemie regelmäßig, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler aus im weitesten Sinne coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnimmt. In der Erhebung wird unter anderem die Kategorie ‚Abwesenheit aufgrund von Befreiung, Beurlaubung oder mangelnder Testbereitschaft‘ erfasst.

Die Quote liegt hier nach heutigem Stand laut Meldung der Schulen durchschnittlich bei 0,24 Prozent aller Schülerinnen und Schüler. Im vorausgehenden Schuljahr waren es zuletzt 0,98 Prozent der Schülerinnen und Schüler, damit ist die Quote dieser Schülergruppe im Vergleich zum Schuljahr 2020/2021 um 0,74 Prozentpunkte gesunken.

Eine Nichtteilnahme am (Präsenz-)Unterricht unter Hinweis auf die Weigerung eine Maske zu tragen, kann wegen der – im Innenbereich des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts – bestehenden Maskenpflicht nicht erfolgen. Daher erfolgt insoweit auch keine Erhebung.

Schülerinnen und Schüler, die die Vorlage eines negativen Testergebnisses verweigern, konnten bislang ihre Schulpflicht durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen erfüllen und fehlten bis zum 08.10.2021 entschuldigt im Präsenzunterricht.

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 04.10.2021 und einer entsprechenden Änderung der 14. BayIfSMV kann nun die Schulpflicht in diesen Fällen grundsätzlich nicht mehr durch Wahrnehmung der Distanzangebote erfüllt werden. Schülerinnen

und Schüler, die aktuell und künftig kein negatives Testergebnis vorlegen und deshalb nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesensgesetz – BayEUG) und Erziehungsberechtigte ihre Pflicht, auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG). Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht. Damit wird auch die Bildung von widerrechtlichen Parallelstrukturen verhindert. Soweit widerrechtliche Parallelstrukturen bekannt werden, wird schulaufsichtlich dagegen eingeschritten, wie das Beispiel der Untersagung der „Scheunen-Schule“ in Schechen zeigt.

Alle Schulen wurden mit Schreiben vom 08.10.2021 darum gebeten, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die bislang aufgrund eines fehlenden Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben, baldmöglichst in geeigneter Weise über die oben beschriebene Neuregelung und die Konsequenzen, die sich daraus bzw. aus dem unentschuldigtem Fehlen ergeben, zu informieren. Dabei kann die Schule den Betroffenen eine Bedenkzeit maximal bis zu den Allerheiligenferien einräumen, bevor Konsequenzen Anwendung finden.

Die künftigen Maßnahmen des Infektionsschutzes für den schulischen Bereich müssen unter Berücksichtigung aller zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblicher Umstände – wie beispielsweise auch einer zukünftigen Impfquote von 80 Prozent unter den Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart – getroffen werden. Sie können daher aktuell nicht prognostiziert werden.